

Bundesministerium für Inneres
 Abteilung III/1 – Legistik
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMI-LR1310/00003-II/1/c/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
17.01.2017

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum NAG:

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes (§ 8 iVm § 45 NAG) können Personen mit Aufenthaltsbewilligung niemals direkt einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten. Sie gelten nicht als niedergelassen im Sinne des NAG, obwohl sie unter Umständen bereits viele Jahre in Österreich leben.

Dieser generelle Ausschluss ist aber nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18.10.2012, C-502/10, Mangat Singh) und des VwGH (VwGH 19.4.2016, Ro 2015/22/0010) nicht europarechtsrechtskonform. Wir sehen es daher als sinnvoll, diesen Personen eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen, mit der nach fünf Jahren Niederlassung ein Titel „Daueraufenthalt – EU“ möglich ist.

Nicht zielführend scheint uns allerdings die Regelung der „Niederlassungsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“. Bei dieser wird für eine konkrete Erwerbstätigkeit, die vom Geltungsbereich des AusIBG ausgenommen ist möglich ist, auf nur bestimmte Ausnahmetatbestände in der AusIBVO zu verweisen. Somit müsste bei jeder Änderung der AusIBVO ebenso das NAG geändert werden, da die Änderung der

AusIBVO sonst weitgehend wirkungslos wäre. Es wäre sonst zwar die Beschäftigung möglich aber gleichzeitig nicht auch der Aufenthalt bewilligt.

Unserer Meinung nach wäre es daher besser, statt der „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ wie bisher die entsprechende Aufenthaltsbewilligung pauschal in jene Fällen zu erteilen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die vom Geltungsbereich des AusIBG ausgenommen ist.

Weiters sind zwar Personen mit „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ von der Verpflichtung, Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu absolvieren nicht umfasst, Personen mit „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ bzw „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ müssen aber Modul 1 nach spätestens zwei Jahren Niederlassung absolvieren.

Die Freiheit der Kunst ist durch Art 17a StGG verfassungsgesetzlich geschützt. Davon ist auch das Wirken von drittstaatsangehörigen Künstlern erfasst. Das Erfordernis einer Bewilligung für die Beschäftigung von ausländischen Künstlern darf daher keinen über das zulässige Ausmaß hinausgehenden Eingriff in die Freiheit der Kunst darstellen (VfGH 16.6.1988, G 97-100/88). Das Erfordernis, Deutschkenntnisse bei Erstantragstellung sowie nach zwei Jahren Niederlassung die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nachzuweisen, sind unserer Meinung nach nicht mit der Freiheit der Kunst in Einklang zu bringen.

Zu § 120 Abs 1b und 1c FPG (Strafen):

Mit Einführung der betreffenden Absätze sollen Strafen gegen Fremde verhängt werden können, die trotz bestehender Ausreiseverpflichtung Österreich nicht verlassen bzw trotz Einreiseverbot nach Österreich zurückkehren. Diese sollen mindestens EUR 5.000,- betragen oder ersatzweise als Freiheitsstrafe vollstreckt werden können.

Selbstverständlich sind wir der Ansicht, dass verwaltungsrechtliche bzw gerichtliche Rechtsakte, die auf einem rechtsstaatlichen Verfahren beruhen, auch durchgesetzt werden müssen. Das betrifft auch die Ausreise von Personen, die kein Recht mehr haben, sich in Österreich aufzuhalten. Sehr oft scheitert aber eine Ausreise an mangelnden Dokumenten bzw anderen Hindernissen, die dem jeweiligen Herkunftsstaat zuzurechnen sind. In diesen Fällen ist zwar theoretisch die Verhängung einer Strafe nicht möglich (arg: „aus von ihm zu vertretenden Gründen“), aber es ist oft unklar, wem die Unmöglichkeit der Ausreise tatsächlich zuzurechnen ist.

Die Verhängung von hohen Verwaltungsstrafen gegen in aller Regel mittellose Personen ist kaum sinnvoll und führt nur zu einem Kreislauf an Ersatzfreiheitstrafen. Viel sinnvoller wäre es, die freiwillige Rückkehr dieser Menschen in sozialer und ökonomischer Hinsicht gut zu begleiten, um ihnen soweit wie möglich eine Perspektive für ihr weiteres Leben bieten zu können.

Anzumerken ist weiters, dass eine Strafe wegen einer neuerlichen Einreise trotz Einreiseverbot selbstverständlich dann nicht möglich ist, wenn dieser Person in weiterer Folge internationaler Schutz gewährt wird.

Zum GVG-B:

Zu § 5 Abs 4 iVm § 9 Abs 3a (Rechte von „Organen“)

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Organen der Betreuungseinrichtungen Hoheitsbefugnisse zukommen können. Dies können dann ua auch Kontrollen bei BewohnerInnen durchführen. Die Abtretung von Hoheitsbefugnissen ist nicht nur verfassungsgesetzlich äußerst fragwürdig, sondern auch nicht zielführend. Die Ausübung der Hoheitsgewalt in einem Kernbereich wie diesem muss staatlichen Organen vorbehalten bleiben.

Zu § 7 (gemeinnützige Tätigkeit von AsylwerberInnen)

Die Möglichkeit der gemeinnützigen Beschäftigung für AsylwerberInnen soll insofern breiter aufgestellt werden, als auch – bei Erlassung einer entsprechenden Verordnung – Tätigkeiten bei Organisationen, die Gebietskörperschaften nahestehen und bei NGOs möglich sein sollen. Das ist ein Fortschritt gegenüber der aktuellen Rechtslage. Wesentlich wäre es aber, diese gemeinnützigen Tätigkeiten mit dem Erwerb von Qualifikationen (besonders, aber nicht nur Spracherwerb) zu verbinden. Der Ausbau der gemeinnützigen Beschäftigung kann auch kein Ersatz dafür sein, AsylwerberInnen, deren Verfahren bereits länger als sechs Monate dauern, die Möglichkeit einer Beschäftigung (nach erfolgter Arbeitsmarktplüfung) einzuräumen.

§ 7 GVG-B umfasst – auch derzeit – lediglich Tätigkeiten für Gebietskörperschaften (und in Hinkunft uU auch NGOs), wenn AsylwerberInnen in betreuten Unterkünften untergebracht sind.

Es ist nicht verständlich, warum nur AsylwerberInnen in Betreuungseinrichtung gemeinnützig arbeiten dürfen. Ob nun die Menschen in betreuten Wohnformen oder privat untergebracht sind, sollte dabei keine Rolle spielen, da schlussendlich die rechtliche Situation (laufendes Asylverfahren) sich nicht unterscheidet. Aus unserer Sicht sollte deshalb keine Unterscheidung zwischen der Gruppe der AsylwerberInnen, die in Betreuung leben und jener, die in privaten Wohnungen leben, gemacht werden. Jene, die sich selbst organisieren, weisen meist höhere Mobilität und Motivation auf und sollten deshalb nicht benachteiligt werden.

Die Zeit des Asylverfahrens, die unterschiedlich lang sein kann, aktiv und produktiv zu nutzen ist ein wichtiger Grundstein für einen späteren raschen und gezielten Arbeitsmarkteinsteig. Positive Effekte hat eine (gemeinnützige) Beschäftigung ganz besonders auf die Psyche der Menschen, so auch um mögliche Kriegserfahrungen und Traumata besser zu verarbeiten oder auch um die Trennung von Familienangehörigen erträglicher zu verkraften.

Ergebnisse von Studien zeigen, dass Flüchtlinge oft deutlich langsamer in Beschäftigung gehen als andere ZuwanderInnen. Damit sind sie häufiger auf Transferleistungen angewiesen. Die oftmals lange untätige Zeit während eines laufenden Asylverfahrens ist mitunter ein wichtiger Grund, warum sich der erfolgreiche Arbeitsmarkterfolg später trotz rechtlich möglichem Arbeitsmarktzug verzögert.

Da das Beherrschung der deutschen Sprache eine wichtige Grundvoraussetzung für jegliche Form der Beschäftigung darstellt, sollten AsylwerberInnen, die eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben wollen, auch die Möglichkeit des kostenlosen Spracherwerbs erhalten. Die Deutsch- und Integrationskurse für AsylwerberInnen sind nicht ausreichend vorhanden bzw. sind für AsylwerberInnen oft nicht finanziert. De facto haben AsylwerberInnen während des offenen Verfahrens keine eigenen Mittel, um Sprachkurse zu besuchen. Sinnvoll wäre es deshalb, dass der Bund für AsylwerberInnen in der gemeinnützigen Beschäftigung ausreichend Deutschkurse bereitstellt.

Erste Ergebnisse der „Kompetenzcheck zur beruflichen Integration von Asylberechtigten“ in Wien haben außerdem gezeigt, dass asylberechtigte Menschen häufig über Matura, Fachausbildung und Studienabschlüsse verfügen. Um mitgebrachte Qualifikationen und Berufserfahrungen verwertbar und gut einsetzbar zu machen, wäre es deshalb sinnvoll noch während des laufenden Asylverfahrens über die Möglichkeit der Anerkennung ihrer Bildungsabschlüsse zu informieren und die Menschen dabei zu unterstützen. Für diese Menschen sind eine rasche Klärung der Qualifikation und Kompetenzen und Information über die bestehenden Anerkennungsmöglichkeiten notwendig. Eine frühzeitige Unterstützung von Beschäftigung für und systematische Identifikation von Qualifikationen und Kenntnissen der geflüchteten Menschen und darauf abgestimmte Beratungs- und Trainingsangebote beschleunigen eine langfristige Arbeitsmarktintegration.

Um die Beschäftigung und Unterstützung der AsylwerberInnen gut, transparent und gezielt zu koordinieren, wäre die Einrichtung entsprechender Anlaufstellen sinnvoll. Zu einem könnten die Gebietskörperschaften die gemeinnützigen Tätigkeiten für AsylwerberInnen dort anzeigen und ausschreiben. Zum anderen könnten die AsylwerberInnen dort entsprechende Informationen und Unterstützung bei der Erfassung beruflicher Kompetenzen und zu Anerkennung von Abschlüssen und Deutschkursen erhalten. Damit könnte langfristig eine rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Ein rascher Einstieg in den Arbeitsmarkt bedeutet ökonomische Vorteile für die österreichische Wirtschaft und würde zu finanzieller Entlastung der öffentlichen Haushalte führen.

Besonderes Augenmerk ist auf eine erfolgreiche Integration von Frauen zu legen. Diese befinden sich vielfach in einer noch schwierigeren Lage als Männer. Bedingt durch viele Faktoren wie kulturelle Hintergründe, Bildung im Herkunftsland etc besteht ein erhöhtes Risiko für das Gelingen der Integration in den Arbeitsmarkt. Dadurch bleiben erwerbsfähige geflüchtete Frauen oft unsichtbar und werden auf das Stereotyp der Ehefrau und Mutter reduziert. Möglicherweise sind die gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten stärker auf Männer ausgerichtet bzw. werden von Männern eher angenommen. Deshalb ist es auch notwendig, die gemeinnützige Tätigkeiten, die auch für Frauen gut zugänglich sind, zu identifizieren und diese Frauen darüber zu informieren.

Gemäß den Erläuterungen soll sich dieser Anerkennungsbeitrag an den Vergütungssätzen von Zivildienern orientieren (derzeit: EUR 1,61/Stunde) und jedenfalls den vergleichbaren kollektivvertraglichen Mindestlohn deutlich unterschreiten. Wie ausgeführt, ist aus gesellschaftspolitischer sowie integrationspolitischer Sicht eine Erweiterung des Tätigkeitsspektrums für Asylwerber natürlich zu begrüßen. Es muss aber eine Entlohnung bzw Vergütung gewährt werden, die sich an den jeweiligen kollektivvertraglichen Normen orientiert.

Die Sozialpartner haben sich im Bad Ischler Dialog auf folgende Schritte bzgl Zugang zum Arbeitsmarkt verständigt. Wir fordern deher mit Nachdruck, dass diese gemeinsame Position der Sozialpartner auch umgesetzt wird:

- Zugang zu Lehrstellen in allen Berufen für jugendliche AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ab dem 15. Lebensjahr, Ausweitung der Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr auf diese Personengruppe.
- Umsetzung der Sozialpartnereinigung von Bad Ischl 2011: Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen ab dem 6. Monat nach Antragstellung auf Asyl mit Ersatzkraftstellung (Arbeitsmarktprüfung).
- Notwendige Ressourcen für eine „early intervention-Politik“ für Flüchtlinge sicherstellen.
- Ermöglichung eines anrechnungsfreien Zuverdienstes für Personen in der Grundversorgung bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach Ende des absoluten Beschäftigungsverbotes.
- Für AsylwerberInnen in der Grundversorgung mit Arbeitsmarktzugang soll nach Ende einer Beschäftigung innerhalb bestimmter Fristen die Rückkehr in die Grundversorgung (Wohnplatzsicherung) ermöglicht werden.
- AMS-Impulsprogramm für Betriebe zur Beschäftigung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.
- Alle Eingliederungsmaßnahmen, die anderen Arbeitslosen zur Verfügung stehen, sollen in gleicher Weise auch für Asylberechtigte Anwendung finden (Eingliederungsbeihilfe, Arbeitstraining, Arbeitserprobung, berufspraktische Tage...).
- Öffnung des Dienstleistungsschecks für AsylwerberInnen.
- Lehrlinge: Auch für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollen aufgrund unterschiedlicher Berufskulturen, Sprache etc. kurze, angemessene Kennenlernphasen im Betrieb möglich sein. Sinnvoll und notwendig ist in vielen Fällen auch eine Begleitung der Lehrlinge. Dazu soll auch das Lehrlingscoaching - wie auch bereits in Pilotprojekten zur überregionalen und regionalen Lehrstellenvermittlung angewandt - eine wichtige Schnittstellen- und

Betreuungsfunktion vor Ort einnehmen. Die Betreuungssysteme der Länder sollen sich eng mit dem Lehrlingscoaching abstimmen.

- Eine Bewältigung dieser Aufgaben bzw. eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das AMS erfordert eine entsprechende Zurverfügungstellung von Personalressourcen und allgemeinen Budgetmitteln. Wie bisher wird auf einen möglichst effizienten Einsatz geachtet werden müssen. Nur so kann eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt gelingen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär